

118. Ist die Erklärung des Ehemannes der Angeklagten: „er lege für seine Ehefrau Revision ein“, als die Erklärung, er thue dies „namens der Ehefrau“, also in deren Vertretung, oder als die Erklärung, er thue es in eigenem Namen und kraft eigenen Rechtes „zu Gunsten der Ehefrau“ aufzufassen?  
 St.R.D. §§. 340. 381.

III. Straffenat. Beschl. v. 12. Februar 1891 g. F. Rep. 417/91.

I. Landgericht Hanover.

Die in der Strafsache gegen die verhehlichte Arbeiter F. von deren Ehefrau F. gegen das erstinstanzliche Urteil „für seine Ehefrau“ eingelegte Revision ist für zulässig erachtet worden aus folgenden

Gründen:<sup>1</sup>

„In Erwägung,

daß die Erklärung des Ehemannes der Angeklagten, „er lege für seine Ehefrau Revision ein“, sowohl in dem Sinne, daß er dies „namens“ seiner Ehefrau, also in deren Vertretung, als auch in

<sup>1</sup> Der III. Straffenat ist damit von seiner dem Beschlusse vom 13. Dezember 1883 g. Schr. Rep. 2755/83 (Rechtpr. des N.O.'s Bd. 5 S. 778) zu Grunde liegenden früheren Auffassung abgegangen.

dem Sinne verstanden werden kann, daß er es „zu Gunsten der Ehefrau“, also in eigenem Namen und kraft des ihm nach §. 340 St.B.O. zustehenden eigenen Rechtes thue;

daß im Zweifel die zweite, der Zulassung des Rechtsmittels günstige Auslegung Platz zu greifen hat;

daß ein entgegenstehendes Auslegungsmoment auch nicht aus der Thatfache entnommen werden kann, daß die Angeklagte, nachdem ihr das Urteil zugestellt worden, zu Protokoll vom 30. Januar 1891 die Revision als ihre Revision bezeichnet und deren Begründung unternommen hat, da diese von der Angeklagten abgegebene Erklärung den Rechten ihres Ehemannes nicht präjudizieren, ebensowenig aber Aufschluß darüber geben kann, von welcher Absicht der letztere bei Einlegung des Rechtsmittels ausgegangen ist;

daß auf die von dem Ehemanne kraft eigenen Rechtes eingelegte Revision die Zustellung des Urtheiles auch an diesen erfolgen mußte, dies aber nach Ausweis der Akten zur Zeit nicht geschehen ist.“